

BGer 8C_720/2018 vom 31. Oktober 2018

Bundesgericht, 2018-10-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_720_2018

FR: TF 8C_720/2018 du 31 octobre 2018

IT: TF 8C_720/2018 del 31 ottobre 2018

Volltext

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal

8C_720/2018

Urteil vom 31. Oktober 2018

I. sozialrechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichter Maillard, Präsident,

Gerichtsschreiber Grünvogel.

Verfahrensbeteiligte

A._____,

Beschwerdeführerin,

gegen

Gemeinderat Buchs,

Mitteldorfstrasse 69, 5033 Buchs,

Beschwerdegegner.

Gegenstand

Sozialhilfe (Prozessvoraussetzung),

Beschwerde gegen den Entscheid

des Verwaltungsgerichts des Kantons Aargau

vom 20. September 2018 (WBE.2018.320).

Nach Einsicht

in die Eingabe vom 19. Oktober 2018, mit welcher sich A._____ mit den einleitenden Worten "Etwas für die Lachmuskeln" über die Faulheit der Beschwerdestelle beklagt, welche ihren Job nicht erledigen wolle,

in Erwägung,

dass unklar ist, ob die Einlegerin damit gegen den ihrer Eingabe beigefügten Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons Aargau vom 20. September 2018 Beschwerde führen will,

dass ungeachtet dessen eine Beschwerde bestimmten Minimalanforderungen genügen muss, damit das Bundesgericht darauf überhaupt näher eingehen kann,

dass dazu nicht nur gehört, dass sie keine Verunglimpfungen beinhalten soll (Art. 42 Abs. 6 BGG), sondern darin sind auch Anträge in der Sache zu stellen, und diese sind zu begründen, wobei in der Begründung in gedrängter Form sachbezogen darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt (Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG),

dass die Eingabe diese Anforderungen offensichtlich nicht erfüllt,

dass deshalb bereits aus diesem Grund darauf im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG nicht einzutreten ist,

dass in Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG ausnahmsweise auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet werden kann,

erkennt der Präsident:

1.

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

2.

Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

3.

Dieses Urteil wird den Parteien, dem Verwaltungsgericht des Kantons Aargau und dem Departement Gesundheit und Soziales des Kantons Aargau schriftlich mitgeteilt.

Luzern, 31. Oktober 2018

Im Namen der I. sozialrechtlichen Abteilung

des Schweizerischen Bundesgerichts

Der Präsident: Maillard

Der Gerichtsschreiber: Grünvogel

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.